



SENAT RP

## INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT  
DER REPUBLIK POLEN

**Informations-  
und Dokumentationsbüro**

Wiejska 6, 00-902 Warszawa  
Tel. (48-22) 694-92-84  
Fax: (48-22) 694-95-70  
[www.senat.gov.pl](http://www.senat.gov.pl)

# Pflichten und Rechte der Senatoren

Sowohl die Pflichten wie auch die Rechte eines Senators werden in allen Einzelheiten durch Rechtsvorschriften geregelt: durch die Verfassung der Republik Polen, durch Gesetze – vor allen Dingen durch das **Gesetz über die Erfüllung der Pflichten eines Abgeordneten oder Senators** – und durch die Geschäftsordnung des Senats.

### Arbeit im Senat

Der Senator ist verpflichtet, an den Senatssitzungen und an den Arbeiten der Senatsorgane (Senatsausschüsse, Senatspräsidium, Seniorenkonvent) aktiv teilzunehmen. Falls ein Senator diese Pflicht verletzt und ohne Begründung einer Sitzung fernbleibt oder falls er auf der Sitzung zwar anwesend ist, aber an der Abstimmung nicht teilnimmt, werden die Geldleistungen, die ihm im laufenden Monat zustehen, herabgesetzt. Während der Plenarsitzung kann der Senator zum behandelten Thema das Wort ergreifen, Anträge zu einem vom Senat besprochenen Gesetz oder Beschluss stellen (seine Ablehnung, seine Annahme ohne oder mit Änderungen vorschlagen), sogenannte formelle Anträge (z.B. eine Unterbrechung der Beratungen, Beschränkung der Redezeit beantragen) sowie auch Anträge zur Beratungsordnung stellen. Falls ein Senator auf einer Senatssitzung den Standpunkt eines Senatsausschusses zum besprochenen Gesetz dargelegt hat, so ist er verpflichtet, nach seiner endgültigen Behandlung durch den Senat, an den Sitzungen der entsprechenden Sejmausschüsse teilzunehmen, auf denen er die Stellungnahme des Senats erläutert.

Ein Senator hat das Recht, einen Beschlussentwurf oder (im Namen einer zehnköpfigen Senatorengruppe) eine Gesetzesvorlage einzubringen. Falls der Senat den Gesetzentwurf annimmt, wird er in der Folge als Gesetzgebungsinitiative dem Sejm zugeleitet.

Ein Senator hat die Pflicht, seine Kandidatur bei mindestens einem Senatsausschuss zu stellen. Im Ausschuss hat ein Senator das Recht, das Wort zu den in der Tagesordnung vorgesehenen Angelegenheiten zu ergreifen, kann Anträge zu den behandelten Gesetzesakten stellen, kann Bemerkungen und Vorschläge zur Arbeit des Ausschusses und zu seiner Beratungsordnung anmelden. Ein Senator kann auch aktiv an der Arbeit jedes anderen Ausschusses teilnehmen, dessen Mitglied er nicht ist, er ist aber in diesem Fall nicht stimmberechtigt.

Eines der Rechte des Senators, das mit der Erfüllung seines Mandats verbunden ist, besteht in der Möglichkeit, Senatorenerklärungen am Ende jeder Senatssitzung abzugeben. Falls ein Senator in einer solchen Erklärung Vorschläge oder Bemerkungen formuliert, die an die Regierung oder an andere Institutionen gerichtet sind, wird seine Erklärung an den Adressaten weitergeleitet, der verpflichtet ist, darauf eine Antwort zu erteilen.

### Außerparlamentarische Arbeit

Neben der Abgabe von Erklärungen auf den Senatssitzungen kann sich ein Senator auch an die Mitglieder des Ministerrats, an Vertreter der staatlichen und kommunalen Organe und Institutionen wenden, und Informationen oder Erklärungen zu allen Fragen beantragen, die mit der Erfüllung seiner parlamentarischen Pflichten verbunden sind. Ein Senator hat das Einsichtsrecht in die Unterlagen und in die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung, der Gesellschaften mit Beteiligung der staatlichen Finanzen, der staatlichen und kommunalen Betriebe und Unternehmen. Ein Senator kann ausserdem eine sogenannte Intervention vornehmen – d.h. sich mit einer konkreten Frage befassen (z.B. mit einer solchen, die ihm von seinem Wähler vorgelegt wurde) und Informationen über das Ergebnis ihrer Bearbeitung anfordern. Dieses Recht soll dem Senator beispielsweise die Möglichkeit geben, den Bürgern in solchen Situationen zu Hilfe zu kommen, in denen Entscheidungen in ihren Anliegen durch Ämter und andere Institutionen ohne Begründung zeitlich verzögert werden.

Ein Senator kann in seinem Wahlkreis ein Senatorenbüro einrichten, das ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten behilflich sein soll. Das Senatspräsidium bestimmt den Geldbetrag, der für den Betrieb des Büros vorgesehen wird. Die Senatskanzlei ist bei der Organisation und Ausstattung des Büros sowie auch bei seiner Tätigkeit behilflich.

Da ein Senator den Grossteil seiner Arbeit in seinem Wahlkreis leistet, räumen ihm die Vorschriften das Recht ein, an den Sitzungen der Wojewodschaftstage sowie der Kreis- und Gemeinderäte in seinem eigenen Wahlkreis teilzunehmen. Als Teilnehmer an solchen Sitzungen hat ein Senator das Recht, Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

### **Immunität**

Ein sehr wichtiges Recht des Senators, das ihm Schutz und Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Mandats gewährleisten soll, ist die sogenannte Immunität. Dies bedeutet, dass der Senator nicht zur Verantwortung für irgendwelche Handlungen gezogen werden kann, die er in Verbindung mit der Erfüllung seines Mandats vorgenommen hat. Für eine solche Tätigkeit ist der Senator nur vor dem Senat verantwortlich. Dieser Schutz wird ihm sowohl während der Legislaturperiode gesichert, wie auch nach ihrem Abschluss. Falls es jedoch zur Verletzung des höchstpersönlichen Rechtsguts anderer Personen durch einen Senator kommt, kann der Senat seine Genehmigung erteilen, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Der Senator genießt auch den Immunitätsschutz in Strafsachen. Er kann also ohne Genehmigung des Senats nicht gerichtlich verfolgt werden, es sei, er selbst erklärt sich damit einverstanden. War vor der Senatswahl ein Strafverfahren gegen eine zum Senat kandidierende Person anhängig, so muss es nach dem Tag der Senatswahl ausgesetzt werden, falls der Senat sich an das Ermittlungsorgan mit einem solchen Antrag wendet. Diese Bestimmungen bedeuten aber nicht, dass jemand sich einer gerichtlichen Entscheidung im eigenen Fall entziehen kann. Für Verfahren, die mit Rücksicht auf die parlamentarische Immunität nicht geführt werden können, gilt für die Zeit der Immunität die sogenannte Verjährung. Wenn also während der Amtszeit des Senators keine Möglichkeit besteht, ein Verfahren gegen ihn zu führen (falls er nicht auf seine Immunität verzichtet, oder der Senat keine Genehmigung auf Aufhebung der Immunität erteilt), kann das Verfahren nach Abschluss der Legislaturperiode wieder aufgenommen werden.

Ein Senator darf ohne Genehmigung des Senats nicht verhaftet oder festgenommen werden, es sei bei Begehung einer Straftat, wenn sich das für ein regelrechtes Verfahren als notwendig erweist.

### **Unvereinbarkeit des Mandats**

Die Staatsordnung Polens, wie auch vieler anderer moderner Demokratien stützt sich auf das Prinzip der Teilung und der gegenseitigen Kontrolle der drei Gewalten: der Legislative, der Exekutive und der Judikative. Gleichzeitig ist man bestrebt, die Verbindung zwischen der zeitintensiven Funktion eines Parlamentariers und anderen Beschäftigungen zu vermeiden, die auch eine wesentliche Belastung darstellen oder einen negativen Einfluss auf seine Unabhängigkeit ausüben könnten. Der Mechanismus, der das Erreichen dieser Ziele gewährleistet, ist die sogenannte Unvereinbarkeit des Senatorenmandats mit bestimmten Funktionen oder gewissen Beschäftigungen. Das Senatorenmandat kann also nicht verbunden werden u.a. mit:

- dem Amt des Staatspräsidenten, dem Abgeordnetenmandat, dem Mitglied des Europäischen Parlaments, dem Amt des Präsidenten der Polnischen Nationalbank, des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer (Rechnungshof), des Präsidenten des Institutes des Nationalen Gedenkens, des Bürgerbeauftragten, des Beauftragten für Kinderrechte, eines Botschafters, eines Mitglieds des Rates für Geldpolitik, des Landrates für Rundfunk und Fernsehen, eines Mitglieds des Kollegiums des Institutes des Nationalen Gedenkens, eines Gemeinde-, Kreis- oder Wojewodschaftsrats, einer Mitgliedschaft im Vorstand einer Kommunalverwaltung;

- der Arbeit in Regierungs- (außer Mitglieder der Ministerrat und Staatssekretäre) und Kommunalverwaltung, in der Kanzlei des Staatspräsidenten, des Sejms und des Senats, in der Obersten Kontrollkammer, in den Büros von Verfassungsgerichtshof, Obersten Kontrollkammer, Bürgerbeauftragte, Beauftragte für Kinderrechte, Landrat für Rundfunk und Fernsehen, Institut des Nationalen Gedenkens, im Nationalen Wahlbüro, in der Staatlichen Arbeitsinspektion, im Zivildienst und in Gerichts- und Staatsanwaltschaftsverwaltungen.

Ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Beamte des Zivildienstes, ein Soldat, ein Polizist, ein Mitglied der Staatssicherheitsdienste können nicht zum Senator gewählt werden (solche Person muss auf seine Arbeit auf dieser Position verzichten).

Um ein Senator zu werden muss die gewählte Person innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung der Wahlergebnisse auf die oben aufgezählten Ämter verzichten. Wenn das nicht passiert, erlischt in Folge sein Mandat. Wenn ein Senator auf eine dieser Positionen oder Ämter einberufen wird, erlischt automatisch sein Senatorenmandat.

### **Erwerbstätigkeit**

Der Senator ist eine öffentliche Person, die an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt teilnimmt, und deswegen unterliegt er besonderen Einschränkungen im Hinblick auf seine wirtschaftliche Tätigkeit. Er darf keine wirtschaftliche Tätigkeit betreiben, die mit finanziellen Vorteilen aus dem staatlichen oder kommunalen (Gemeinde, Kreis, Wojewodschaft) Vermögen verbunden ist. Der Senator darf kein Mitglied von Firmenorganen sein, an denen der Staatsschatz oder das Kommunalvermögen beteiligt sind. Er darf keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit führen, die staatliches oder kommunales Vermögen nutzt, er darf eine solche Tätigkeit nicht leiten (auch wenn er selbst nicht der Firmenbesitzer ist), er darf eine

solche Firma auch nicht repräsentieren und nicht mehr als 10 Prozent Anteile oder Aktien in Gesellschaften mit Beteiligung des Staatsschatzes oder einer kommunalen Rechtsperson besitzen. Verletzt ein Senator dieses Verbot, so droht ihm ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, der über den Verlust seines Senatorenmandats entscheiden kann.

Ein Senator muss den Senatsmarschall über jede zusätzliche von ihm aufgenommene Beschäftigung unterrichten – diese Pflicht bezieht sich nicht auf Arbeiten, die vom Urheberrecht geschützt werden, z.B. Verfassen von Büchern, Artikeln, usw. Bei solchen Zusatzbeschäftigungen, ebenso wie bei einer eventuellen wirtschaftlichen Tätigkeit, darf der Senator sich nicht auf das von ihm ausgeübte Mandat berufen und in Verbindung damit besondere Privilegien beanspruchen. Ein Senator darf auch keine Tätigkeit aufnehmen, die zum Vertrauensverlust bei seinen Wählern führen könnte, er darf auch keine Geschenke annehmen, die dieses Vertrauen beeinträchtigen würden.

Am Anfang und am Ende der Legislaturperiode sowie zusätzlich am Anfang jedes Kalenderjahres geben die Senatoren eine Vermögenserklärung mit Informationen über ihren persönlichen Vermögensstand und über das Vermögen ihrer ehelichen Gütergemeinschaft. In der Vermögenserklärung müssen u.a. Immobilienbesitz, Gesellschaftsanteile und Aktien, sowie Geldbesitz angeführt werden, aber auch Verpflichtungen (Schulden), die über einen bestimmten Betrag hinausgehen. Die vom Senator vorgelegten Informationen werden vom Ausschuss für Geschäftsordnung, Ethik und Senatorenangelegenheiten analysiert und auch von dem zuständigen Steueramt, und die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dem Senatspräsidium vorgelegt. Angefangen von der fünften Legislaturperiode des Senats sind die Angaben in den Vermögenserklärungen nicht vertraulich (mit Ausnahme der Angabe der Wohnadresse des Senators und des Standortes seiner Immobilien) und werden im Internet veröffentlicht.

Ausserdem führt der Senatsmarschall ein sogenanntes „Register der Vorteile“, in das jeder Senator alle Vorteile eintragen muss, die ihm persönlich oder seinem Ehegatten zugekommen sind, z.B. bekleidete Posten und Beschäftigungen, die mit Entgelt verbunden sind, erhaltene Schenkungen, In- und Auslandsreisen (ausser Dienstreisen im Auftrag des Senats), für die weder der reisende Senator noch die ihn anstellende Institution oder seine Partei gezahlt haben. Dieses Register ist auch nicht vertraulich, und ausserdem veröffentlicht der Senatsmarschall einmal jährlich in einer Sonderpublikation die im Register enthaltenen Angaben zur allgemeinen Kenntnis.

Beachtet der Senator die Einschränkungen seiner Erwerbstätigkeit oder erfüllt er seine Pflichten nicht, kann er gemäss den Vorschriften der Senatsgeschäftsordnung zur Verantwortung gezogen, oder anderen gesetzlich vorgesehenen Sanktionen ausgesetzt werden. So z.B. zieht die nicht termingerechte Abgabe der Vermögenserklärung den Verlust – bis zum Augenblick ihrer Vorlage – der dem Senator zustehenden Geldleistung nach sich, wogegen das Verschweigen bestimmter Informationen oder falsche Angaben in seiner Erklärung strafrechtlich verfolgt werden können.

Zur Gewährleistung der vorgesehenen Erfüllung der Aufgaben eines Senators verpflichtet das Gesetz die Arbeitgeber, auf Antrag der betroffenen Person, die ein Mandat erworben hat, ihr einen unbezahlten Urlaub für die Zeit der Ausübung ihres Mandats sowie für drei Monate nach seinem Erlöschen, zu gewähren. Nach dem Ende dieses Urlaubs ist der Arbeitgeber verpflichtet, den ehemaligen Senator wieder einzustellen. Ein Urlaub für die Gesamtzeit der Mandatsausübung ist ein Privileg des Senators, das er aber nicht unbedingt in Anspruch nehmen muss (mit Ausnahme von Personen, auf die sich das vorher angeführte Prinzip der Unvereinbarkeit des Mandats bezieht). Falls der Senator sein Recht auf unbezahlten Urlaub während der Ausübung seines Mandats nicht genutzt hat, ist sein Arbeitgeber verpflichtet, ihn für die Zeit der Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit von seiner Arbeit freizustellen (z.B. für Dienstreisen zu Senatssitzungen oder Sitzungen der Senatsausschüsse).



*Zimmer im Abgeordnetenhaus*

Foto: J. Zawadzki

## Vergütung

Falls ein Senator im Lauf seiner Amtszeit sich an seiner bisherigen Arbeitstelle ohne Entgelt beurlauben lässt, keine wirtschaftliche Tätigkeit betreibt und kein Recht auf Alters- oder Krankenrente hat, erhält er eine monatliche Vergütung, deren Höhe der Vergütung eines Staatssekretärs (Vizeministers) entspricht. Für die Ausübung des Amtes des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Senatsausschusses gebührt dem Senator ein Zuschuss in Höhe von jeweils 20% und 15% seiner Vergütung. Für die Ausübung des Amtes des Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses des Senats, für die Ausübung der Funktion eines Senatssekretäres oder für Mitgliedschaft in dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union gebührt einem Senator ein Zuschuss in Höhe von 10% seiner Vergütung. Die Gesamthöhe dieser Zuschüsse darf 35% seiner Entlohnung nicht überschreiten, wenn er mehrere Ämter gleichzeitig bekleidet.

Zum Abschluss seiner Amtszeit erhält der Senator eine sogenannte parlamentarische Abfindung in Höhe von drei Monatsvergütungen. Wird der Senator für die nächste Amtszeit wiedergewählt, steht ihm diese Abfindung nicht zu.

Jeder Senator, unabhängig davon, ob er ein sogenannter Berufssenator ist (also die oben erwähnte Vergütung bezieht), oder weiterhin ausserhalb des Parlaments erwerbstätig bleibt und als Senator nicht entlohnt wird, hat das Recht auf parlamentarische Diäten. Die Diäten sollen die Ausgaben des Senators decken, die mit der Ausübung seines Mandats verbunden sind. Die monatliche Höhe der Diäten beträgt 25% einer üblichen Senatorenvergütung.

## Andere Rechte

Der Senator kommt seinen Pflichten nicht nur im Parlament nach, aber auch in seinem Wahlkreis und an anderen Orten im Lande und auch im Ausland. Das erfordert häufige Reisen, vor allem die Anreise zu Sitzungen des Senats und der Senatsausschüsse mehrmals im Monat. Deswegen hat der Senator das Recht auf freie Benutzung sowohl der städtischen Verkehrsmittel wie auch aller Mittel des öffentlichen Verkehrs (Polnische Eisenbahnen PKP, Polnischer Busverkehr PKS) sowie auf freie Benutzung des inländischen Flugverkehrs.

Senatoren, die keinen ständigen Wohnsitz in Warschau haben, nehmen bei der Einquartierung in Warschau die Hilfe der Senatskanzlei in Anspruch. Die Mehrzahl von ihnen wohnt im Abgeordnetenhaus (im Hotel auf dem Sejmgelände, in dem Abgeordnete und Senatoren untergebracht werden). Manche Senatoren benutzen andere Hotels oder Mietwohnungen. Die Kosten der Einquartierung der Senatoren in Warschau deckt die Senatskanzlei. Reist der Senator dienstlich, so erstattet ihm die Senatskanzlei die Übernachtungskosten ausserhalb seines Wohnorts bis zur Höhe der vorgesehenen jährlichen Ausgaben für diesen Zweck.

Aufgabe der Senatskanzlei ist die Hilfeleistung für die Senatoren bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Büroangestellten in der Kanzlei bereiten notwendige Informationen vor, z.B. welche Vorschriften in verschiedenen europäischen Ländern zu allen den Senator interessierenden Fragen gelten; sie erarbeiten Stellungnahmen zu den ihnen aufgetragenen Themen, oder beauftragen Sachverständige ausserhalb der Kanzlei mit der Ausarbeitung solcher Gutachten; sie leisten juristische Beihilfe; sie sind behilflich bei der Vorbereitung von Gesetzesergänzungen oder von Entwürfen neuer Gesetze.

Der Senator erhält kostenlos alle Drucksachen, die mit der Gesetzgebungstätigkeit des Parlaments zusammenhängen: Gesetzentwürfe, Stellungnahmen der Sejmausschüsse zu diesen Entwürfen, die vom Sejm schon verabschiedeten Gesetze, verschiedenartige Gutachten, Stellungnahmen und andere Hilfsunterlagen. Kostenlos erhält er auch Amtsblätter, in denen die geltenden Rechtsakten veröffentlicht werden (Amtsblatt und Staatsanzeiger). Führt der Senator einen Briefwechsel, der mit der Erfüllung seiner Pflichten zusammenhängt, kann er besondere Umschläge mit entsprechendem Aufdruck benutzen, die ihm mitsamt dem Briefpapier von der Senatskanzlei zugestellt werden. Die Versendung solcher Briefe ist kostenfrei.

*Legislationsbüro, Maciej Berek, September 2000  
mit späteren Änderungen, Oktober 2007*